



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 18. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat sich am 18. Juni 2009 zu einer halbtägigen Sitzung eingefunden, um die eingangs genannte Vorlage des Regierungsrates (Vorlage Nrn. 1796.1/.2 - 13035/36) zu beraten. An der Sitzung nahmen Baudirektor Heinz Tännler, Generalsekretär Max Gisler (auch als Leiter der Energiefachstelle), Dominique Piller, jur. Mitarbeiter, der das Protokoll führte, sowie zu Beginn Josef Gneiss, Leiter der Energieberatungsstelle des Kantons Zug, teil. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Einführung in die Vorlage und Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung und Behandlung parlamentarischer Vorstösse
5. Anträge der Regierung

#### 1. AUSGANGSLAGE

Grundlage der Energiepolitik in der Schweiz ist Art. 89 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Demnach setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein (Abs. 1). Während der Bund die Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien, über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch sowie Vorschriften über den Energieverbrauch festlegt und die Entwicklung von Energietechniken fördert (Abs. 2 und 3), sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig (Abs. 4).

Gestützt auf das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) richtet der Bund Globalbeiträge an jene Kantone aus, welche über eigene Programme zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme abwickeln. Basierend auf einem Vertrag mit der Stiftung Klimarappen (Erdölwirtschaft) läuft noch bis Ende 2009 das Gebäudesanierungsprogramm, welches die energetische Erneuerung von Gebäudehüllen von bestehenden, öl- oder gasbeheizten Bauten finanziell unterstützt. Ab Anfang 2010 wird das Programm der Stiftung Klimarappen durch das "Nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone" abgelöst werden, welches über eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert werden soll. In der Zwischenzeit hat der Ständerat als Zweitrat über die Änderung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) beraten. Am 12. Juni 2009 haben die eidgenössischen Räte in den jeweiligen Schlussabstimmungen die Vorlage verabschiedet und dabei in Änderung

der ursprünglichen Vorlage beschlossen, dass für Beiträge gemäss dem Nationalen Gebäudesanierungsprogramm der Kantone keine kantonalen Förderbeiträge vorausgesetzt sind. Vorausgesetzt ist aber, dass die Kantone mit dem Bund eine Rahmenvereinbarung abschliessen und dass die subventionierten Massnahmen wirksam sind.

Daneben hat der Bund im Jahr 2009 im Rahmen des Konjunkturstabilisierungsprogramms II (2009) 60 Millionen Franken in Förderprogramme für photovoltaische Anlagen, den Ersatz von Elektrospeicherheizungen und Fernwärmeprojekte investiert.

Die Kommission teilt die Auffassung des Regierungsrates, dass es an der Zeit ist, dass auch der Kanton Zug nach den beiden bisher abgewickelten Förderprogrammen (Holzenergie 1998 bis 2001; Gebäudesanierung 2001 bis 2005) in diesem Bereich (wieder) aktiv wird. Das Förderprogramm ist eine jener Massnahmen, die geeignet sind, die im Energieleitbild des Regierungsrates festgesetzten Ziele zu erreichen (Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses, Erhöhung der Energieeffizienz). Das Förderprogramm passt gut zur aktuellen Bundespolitik und ist kongruent zur Energiepolitik, welche die anderen Kantone betreiben. Schliesslich und endlich kann das Zuger Förderprogramm auch als Beschäftigungsimpuls in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit angesehen werden, wenngleich dies innerhalb der Kommission nicht unbestritten war.

## 2. EINFÜHRUNG IN DIE VORLAGE UND EINTRETENSDEBATTE

Der Leiter der Energieberatungsstelle des Kantons Zug, Josef Gneiss, hat unserer Kommission an der Sitzung vom 18. Juni 2009 eindrücklich vor Augen geführt, wo in einem energietechnisch veralteten Gebäude Energie verloren geht und wie mit Sanierungsmassnahmen der Energiebedarf drastisch reduziert werden kann. Wird beispielsweise die Aussenhülle eines bestehenden Gebäudes nach heutigen Standards saniert, kann der Energieverbrauch um bis zu 40 % reduziert werden. Wenn man das Gebäude zusätzlich mit Sonnenkollektoren für Warmwasser ausstattet, kann die Energieeinsparung bis zu 60 % betragen. Zwar handelt es sich hierbei um eine Modellrechnung. Grundsätzlich ist es aber so, dass jedes ältere Gebäude saniert werden kann. Dass sogar energietechnisch wirkungsvolle Sanierungen von denkmalgeschützten Objekten möglich sind, zeigt der Umbau des kantonalen Zeughauses in den neuen Sitz des Obergerichts, der den Minergiestandard erfüllen wird.

Die Vertreter der Baudirektion haben die Vorlage im Einzelnen vorgestellt. Das vorgesehene Förderprogramm hat eine Laufzeit von 2010 bis 2013 und soll in Form eines Rahmenkredites durchgeführt werden, der die Grundlage für die Einzelbeiträge bildet (vgl. § 5 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1)). Das kantonale Förderprogramm soll auf das harmonisierte Fördermodell 2009 (HFM 2009) abgestimmt werden. Dieses liegt im Entwurf vor und soll von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) am 31. August 2009 verabschiedet werden. Es schlägt den Kantonen verschiedene Förderobjekte vor, lässt diesen aber auch Raum, um eigene Förderprogramme zu entwickeln. Das Zuger Förderprogramm soll insgesamt vier Elemente umfassen, die teils im Katalog des HFM 2009 enthalten sind und teils neue Wege beschreiten:

- *Aussenhülle von bestehenden Gebäuden:* Diese kantonale Massnahme ist mit dem nationalen Programm abzustimmen und ist subsidiär zu allenfalls erhältlichen gemeindlichen oder eidgenössischen Beiträgen.
- *Steuerungstechnische Einrichtungen von Gebäuden:* es handelt sich dabei um eine kantonale Massnahme im Rahmen des HFM 2009 und Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, welche Steuerungen von wärme- und klimatechnischen Geräten in Gebäuden anvisiert.

- *Elektrotechnische Einrichtungen in Betriebstätten:* Diese Massnahme steht ausserhalb des HFM 2009 und richtet ihren Fokus insbesondere auf die Erneuerung und den Ersatz von Elektromotoren in KMU.
- *Sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden:* dieses Element ergänzt gezielt die erste Massnahme, indem auch Sonnenkollektoranlagen (wegen der langen Amortisationszeit), kontrollierte Lüftungen (weil damit die Wohnqualität gesteigert wird) und Wärmepumpenanlagen (wegen der Nutzung erneuerbarer Energie) gefördert werden. Sämtliche Förderobjekte stammen aus dem Katalog des HFM 2009 und sind auch in Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes enthalten.

Der Beschluss soll in Partnerschaft mit 3-4 Teams à 2-3 speziell geschulten externen Fachleuten vollzogen werden. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller melden sich bei der Baudirektion an, werden durch ein Team von Fachleuten beraten, reichen dann mit der Empfehlung des Teams bei der Baudirektion ein Gesuch ein, worauf diese über den Förderbeitrag entscheidet. In jedem Fall beträgt der Förderbeitrag nicht mehr als CHF 80'000.- pro Gebäude und nicht mehr als ein Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten. Eine Kumulation der Beiträge ist ausgeschlossen. Der Umfang der Beiträge ist damit mit relativ wenig Aufwand zu berechnen. Die Vorlage räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, die kantonalen Förderbeiträge und die Beitragsvoraussetzungen an eidgenössische Förderprogramme anzupassen. Davon ausgenommen ist die Obergrenze von jeweils CHF 80'000.- pro Gebäude.

Verschiedenen Votanten war es ein Anliegen, dass das Antragsverfahren für Beiträge möglichst einfach ausgestaltet wird. Weiter wurde die Befürchtung geäussert, dass vom beschlossenen Rahmenkredit zu viel in die sich stetig ausdehnende Beratung fliesse, während nur noch wenig für die effektive Förderung übrig bleibe. Die Vertreter der Baudirektion konnten diese Bedenken jedoch ausräumen und erklärten, es würden mindestens CHF 3,5 Mio. der insgesamt CHF 4 Mio. des Rahmenkredites für Beiträge aufgewendet, der Rest für Schulungen und Administrativaufwand. Ein weiteres Anliegen der Kommission ist es, dass im Rahmen der Bildung der Expertenteams nach Möglichkeit einheimische Firmen und Fachleute berücksichtigt werden.

Zu einigen Diskussionen Anlass gab schliesslich auch die Frage, warum sich das Programm nur auf bestehende Bauten bezieht. Ein Votant wollte das ganze Programm auf Neubauten ausdehnen, ein anderer zumindest die Beiträge nach § 5 des Antrags. Wie die Vertreter der Baudirektion erklärten, müssen Neubauten heute ohnehin dem Stand der Technik entsprechen, wozu auch Massnahmen gehören, die den Energieverbrauch von vornherein niedrig halten. Die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (BGS 740.11) setzt die strengen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) um. Diese verlangen unter anderem, dass bei Neubauten nicht erneuerbare Energie den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu höchstens 80 % decken darf. Die restlichen 20 % müssen entweder über erneuerbare Energien gedeckt oder sonst wie eingespart werden. Das sind Neuinvestitionen, die nicht unterstützt werden müssen. Bei Altbauten hingegen ist es sinnvoll, wenn diese dem Stand von Neubauten angenähert werden. Förderbeiträge können hier sicher einen Anreiz schaffen. Zudem waren sich alle einig, dass bei einer Ausdehnung des Programms auf Neubauten ein Rahmenkredit von CHF 4 Mio. viel zu niedrig wäre.

Einzelne Kommissionsmitglieder sprachen spezielle Problematiken an, wie etwa Balkonverglasungen oder Schaufenster. Die Kommission hat diese Anliegen zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist sie aber der Auffassung, dass man sich auf das Wesentliche konzentrieren und dort fördern soll, wo man den grössten Energiespareffekt hat. Das ist, wie die Vertreter der Baudirektion überzeugend dargelegt haben, einerseits bei den Wohnhäusern von Privaten, anderer-

seits aber auch bei Elektromotoren in der Industrie und bei steuerungstechnischen Einrichtungen bei den gerade im Kanton Zug weit verbreiteten grossen Fabrikations-, Dienstleistungs- und Wohngebäuden der Fall.

In der Eintretensdebatte sprach sich kein Votant gegen ein Eintreten aus. Verschiedene Kommissionsmitglieder tönnten jedoch an, in der Detailberatung weitere Einzelheiten ansprechen zu wollen. Die vierzehn an der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder haben sich mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung für Eintreten auf die Vorlage Nr. 1796.2 - 13036 ausgesprochen.

### 3. DETAILBERATUNG

In der Detailberatung wurde entschieden, zuerst die §§ 2 - 5 zu diskutieren, damit überhaupt klar sei, was der Inhalt des Programms ist, bevor über die Höhe des Rahmenkredites gemäss § 1 beraten werde.

Die Kommission begrüsst grundsätzlich die ganzheitliche Betrachtungsweise in § 2 des regierungsrätlichen Antrags (Aussenhülle von Gebäuden), welcher vorsieht, dass die Aussenhülle eines Gebäudes mit neuer oder besserer Wärmedämmung und neuen Fenstern versehen werden muss, damit ein Anspruch auf Beiträge besteht. Verschiedentlich wurde jedoch eingewendet, dass es besondere Situationen geben kann, in denen es nicht sinnvoll oder nicht machbar ist, mehrere Elemente zu sanieren. Angesprochen waren dabei einerseits der Denkmalschutz, andererseits aber auch Situationen, in denen das eine oder das andere Bauteil energietechnisch in Ordnung ist und nur eines saniert werden muss. Ein Votant wendete ein, dass es nicht sinnvoll ist, wenn man gegenüber dem Programm der Stiftung Klimarappen, welches die Sanierung von mindestens zwei Elementen der Gebäudehülle verlangt, eine abweichende Regelung trifft. Schlussendlich einigte sich die Kommission darauf, dem Paragraphen einen dritten Absatz anzufügen, welcher es ermöglicht, Sonderfällen Rechnung zu tragen. Dies soll jedoch die Ausnahme bleiben. Schliesslich wurde die Frage geklärt, was mit den "ausgewiesenen Planungs- und Baukosten" gemeint ist. Dies bezieht sich auf die Endabrechnung. Den Entscheid, ob Beiträge ausgerichtet werden, kennt der Gesuchsteller schon vorher. Der genaue Betrag wird jedoch erst anhand der Endabrechnung festgelegt.

Die Kommission stellte fest, dass in § 3 (Steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden) lediglich von Verbesserungen die Rede ist. Es fehlt ein Hinweis auf die Steigerung der Energieeffizienz, wie dies in den übrigen Paragraphen der Fall ist. Die Vorlage wurde deshalb entsprechend ergänzt.

Die Kommission diskutierte weiter, wieso in § 4 (Elektrotechnische Einrichtungen in Betriebsstätten) von "unveränderter Anwendung" die Rede ist und was damit gemeint ist. Es geht grundsätzlich um die gleiche Frage wie bei der Abgrenzung von Neubauten und Sanierungen. Es ist nicht das Ziel, Produktionsumstellungen aus wirtschaftlichen Gründen zu subventionieren. Weil es grundsätzlich auch denkbar ist, dass Maschinen installiert werden, die die Produktionskapazität steigern oder neue Anwendungsmöglichkeiten bieten, bemerkten einige Votanten, dass man den Energieverbrauch in Relation zur Produktion setzen sollte, was sich allerdings als schwierig erweisen dürfte. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, einigte sich die Kommission schliesslich darauf, die Vorlage dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur bei "unveränderter Anwendung" Förderbeiträge gesprochen werden können, sondern auch bei "im Wesentlichen unveränderter Anwendung".

Bezüglich § 5 (Sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden) wurde diskutiert, wie verhindert werden kann, dass jemand einen Neubau vollendet, um kurz darauf ein Gesuch um Förderbeiträge für ein Beitragsobjekt gemäss § 5 zu stellen. Einig war sich die Kommission darin, dass eine Schwelle in Form einer Jahreszahl eingeführt werden muss, wobei erwogen wurde, ein bestimmtes Baujahr ("Gebäude, die nach 1999 erstellt wurden") oder ein bestimmtes Alter ("mindestens 10 Jahre altes Gebäude") als Kriterium beizuziehen. Die Kommission entschied sich für Letzteres. Zu diskutieren gaben schliesslich die einzelnen Beitragsobjekte gemäss § 5. Ein Kommissionsmitglied beantragte, den Einbau von Sonnenkollektoranlagen zur Wärmegegewinnung und kontrollierter Lüftung mehrerer Räume zu streichen, weil dies wertvermehrende Investitionen seien, während es beim Einbau von Wärmepumpenanlagen an Stelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Anlage um den Ersatz eines bestehenden Bauteils gehe. Dieser Antrag wurde von der Kommission jedoch verworfen. Ein weiteres Kommissionsmitglied beantragte die Streichung der Subventionierung von kontrollierter Lüftung mehrerer Räume, weil dies bei der Sanierung von Altbauten zu Problemen führen könne. Auch dieser Antrag wurde von der Kommission jedoch abgelehnt.

Ein Kommissionsmitglied beantragte die Einführung eines neuen § 6, welcher Sonnenkollektoranlagen zur Wärmegegewinnung auch bei Neubauten subventionieren soll. Dies wurde von der Kommissionsmehrheit ebenfalls abgelehnt.

Nachdem die einzelnen Förderobjekte beraten waren, schritt die Kommission zur Besprechung von § 1 (Rahmenkredit). Ein Mitglied beantragte, den Rahmenkredit auf CHF 4,5 Mio. zu erhöhen und einen maximalen Aufwand von CHF 500'000.- für Beratung und Schulung festzuschreiben. Ein anderes Mitglied wendete dagegen ein, dass eine gesetzliche Verankerung der Beratung dazu führt, dass nach Belieben Berater beigezogen werden, weil der Kanton dafür aufkommt. Ein weiteres Mitglied beantragte eine Erhöhung des Rahmenkredits auf CHF 6 Mio., inklusive Beratung, weil die Zahl der möglichen Beitragsobjekte gemäss dem Bericht des Regierungsrates bei einem mutmasslichen durchschnittlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 40'000.- mit 90 Objekten relativ gering ausfalle. Der Baudirektor versicherte, dass der Beratungsaufwand so gering wie möglich sein werde und wenn schon der Rahmenkredit auf CHF 4,5 Mio. erhöht werden solle, ohne dass aber durch die Einführung einer starren Grenze für Schulung und Beratung die Flexibilität eingeschränkt wird. Die Kommission sprach sich darauf gegen die Erhöhung des Rahmenkredits auf CHF 6 Mio. und für die Erhöhung auf CHF 4,5 Mio. aus. Auf Grund der Diskussion erwartet die Kommission von der Regierung, dass der Aufwand für Beratung und Schulung im Rahmen von rund 10 % des gesamten Kredits bleibt.

Sodann beschloss die Kommission auf Antrag eines Mitgliedes, die an der Sitzung mehrfach angesprochene Regelung, dass Förderbeiträge nicht kumulierbar sind, in § 7 explizit zu verankern.

Zu den übrigen Paragraphen gab es keine Wortmeldungen.

#### 4. SCHLUSSABSTIMMUNG UND BEHANDLUNG PARLAMENTARISCHER VORSTÖSSE

In der Schlussabstimmung hiess die Kommission die Vorlage Nr. 1796.2 - 13036 mit den vorstehend beschriebenen Änderungen im Verhältnis von 12:1 Stimmen gut, bei einer Enthaltung.

Weiter behandelte die Kommission den Antrag der Regierung, die bereits erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion betreffend Förderung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung bei Gebäuden vom 17. September 2007 (Vorlage Nr. 1588.1 -12491) in Ände-

zung des früheren Beschlusses des Kantonsrates nur noch im Umfang des regierungsrätlichen Antrages teilweise erheblich zu erklären (ohne Gebäudeum- und Gebäudeneubauten) und als erledigt abzuschreiben. Nachdem sich zunächst eine Mehrheit der Kommission gegen eine Abschreibung ausgesprochen hat, wurde noch einmal intensiv diskutiert, weil die Motion einerseits Forderungen enthält, die mit der jetzigen Vorlage nicht erfüllt sind, namentlich eben die Umbauten und Neubauten, andererseits aber die logische Folge der Zustimmung zur Vorlage in der oben beschriebenen Form nur die Abschreibung der Motion sein kann. Weitere votanten sahen eher eine Teilabschreibung im Vordergrund. Die Kommission einigte sich darauf, die Abstimmung zu wiederholen, wobei sich dieses Mal die Mehrheit der Kommission deutlich für eine Abschreibung aussprach (10:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen).

Weiter ging es um die Motion von Daniel Burch betreffend Strategie zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Gebäuden vom 29. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1777.1 - 12996). Der Regierungsrat hatte Nichterheblicherklärung beantragt. Der Motionär, selber Mitglied der Kommission, hielt an seinem Antrag fest. Verschiedentlich wurde kritisiert, dass die Antwort des Regierungsrates im Bericht unbefriedigend ausgefallen sei. Angesichts des langen Zeithorizontes und des heutigen Standes der Technik sei die Motion gar nicht so radikal, wie dies die Regierung in ihrem Bericht darstelle. Dennoch sprach sich die Kommission mit 8:6 Stimmen gegen eine Erheblicherklärung aus.

Am Schluss wurde der Antrag der Regierung, das bereits erheblich erklärte Postulat von Christina Bürgi Dellsperger betreffend Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch und Einsatz von erneuerbaren Energien bei kantonalen Bauten und Anlagen vom 17. August 2007 (Vorlage Nr. 1570.1 - 12459) in Änderung des früheren Beschlusses des Kantonsrates nur noch teilweise erheblich zu erklären (keine eigene Kantonsratsvorlage) und als erledigt abzuschreiben, behandelt. Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 12:1 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

## 5. ANTRÄGE DER REGIERUNG

Zusammenfassend hat die Kommission zu den Anträgen der Regierung folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Kommission ist auf die Vorlage Nr. 1796.2 - 13036 eingetreten und hat ihr mit den in der Vorlage Nr. 1796.4 - 13164 enthaltenen Änderungen zugestimmt.
- b) Die Kommission hat die bereits erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion betreffend Förderung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung bei Gebäuden vom 17. September 2007 (Vorlage Nr. 1588.1 - 12491) in Änderung des früheren Beschlusses des Kantonsrates nur noch im Umfang des regierungsrätlichen Antrages teilweise erheblich erklärt (ohne Gebäudeum- und Gebäudeneubauten) und als erledigt abgeschrieben.
- c) Die Kommission hat die Motion von Daniel Bruch betreffend Strategie zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Gebäuden vom 29. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1777.1 - 12996) nicht erheblich erklärt.

- d) Die Kommission hat das bereits erheblich erklärte Postulat von Christina Bürgi Dellsperger betreffend Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch und Einsatz von erneuerbaren Energien bei kantonalen Bauten und Anlagen vom 17. August 2007 (Vorlage Nr. 1570.1 - 12459) in Änderung des früheren Beschlusses des Kantonsrates nur noch teilweise erheblich erklärt (keine eigene Kantonsratsvorlage) und als erledigt abgeschlossen.

Zug, 18. Juni 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Daniel Abt

**Kommissionsmitglieder:**

Abt Daniel, Baar, Präsident  
Andenmatten Karin, Hünenberg  
Burch Daniel, Risch  
Hächler Thiemo, Oberägeri  
Häcki Felix, Zug  
Hausheer Andreas, Steinhausen  
Helfenstein Georg, Cham  
Lötscher Thomas, Neuheim  
Nussbaumer Karl, Menzingen  
Röllin Philipp, Oberägeri  
Scheidegger Markus, Risch  
Schriber-Neiger Hanni, Risch  
Spescha Eusebius, Zug  
Zoppi Franz, Risch